

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Krise & Hochkonjunktur



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Die aktuelle Krise scheint sich auf den (privaten) Weinkonsum nicht unbedingt negativ auszuwirken, und auch die Juristerei hat – wie in jeder Krise – Hochkonjunktur, insofern ist die „Weinanwaltei“ doppelt krisen-sicher. Auch andere Branchen, wie etwa die Zustelldienste, haben derzeit krisenbedingt besonders viel zu tun, weshalb ich mich heute mit diesen beschäftige.

Dazu muss man wissen: Grundsätzlich geht das Eigentum an den verkauften Sachen (also z.B. an dem Paket Weinflaschen) erst mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Auch die Gefahr in juristischem Sinne (also das Risiko, dass die Sendung Schaden nimmt oder verloren geht) trägt normalerweise der Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kaufsachen an den Käufer übergeben werden. Es gibt aber eine bedeutende Ausnahme für den sogenannten Versandkauf (§ 429 ABGB), also bei Lieferung der Kaufsache durch einen Dritten. Diese dispositive Regelung bestimmt, dass beim Versandkauf, Eigentum und Gefahr im Regelfall schon mit Übergabe des Verkäufers an den Transporteur übergehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich nicht um eine „übliche Versandart“ handelt und der Käufer diese „unübliche Versandart“ auch

nicht genehmigt hat. Als übliche Versandarten werden vor allem Post, sonstige Zustelldienste und Bahn etc. angesehen; unüblich wäre etwa eine private Auslieferung oder – derzeit noch – eine Auslieferung im Testbetrieb mit Drohnen.

In den allermeisten Fällen, gehen daher das Eigentum und die Gefahr (der Beschädigung) bereits mit der Paketaufgabe durch den Verkäufer über. Das bedeutet, dass Zustell-Probleme oder Beschädigungen grundsätzlich vor allem Sache des Käufers sind. Wurden also beispielsweise Flaschen auf dem Transportweg beschädigt, so hat der Käufer in erster Linie einen (Schadenersatz-)Anspruch gegen den Transporteur. Gleiches gilt bei sonstigen Problemen in der Zustellung: Es wird mir beispielsweise immer wieder berichtet, dass Paketdienste (insb. bei schweren Paketen und in Häusern ohne Lift) gar nicht läuten, sondern gleich die Abhol-Verständigung hinterlassen. Dies ist meist unzulässig und berechtigt den Empfänger daher, eine nochmalige, diesmal ordnungsgemäße, Zustellung zu verlangen; meiner Erfahrung nach wird hier Beschwerden normalerweise auch rasch Rechnung getragen. Allenfalls empfiehlt sich ein Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Post oder des Zustellers; bei einem bekannten Zustelldienst heißt es dazu beispielsweise: „Der Zustelldienst ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch bei privaten Empfängern Pakete [...] im nächstgelegenen Pickup Paketshop oder DPD Hinterlegungspunkt/Paketstation abzuliefern.“ Die Beweislast dafür, dass der Zusteller nicht geläutet bzw. keinen Zustellversuch unternommen hat, bleibt aber natürlich dem Empfänger und vor allem: Wer will in Zeiten wie diesen wirklich streiten? 